

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen vom 01.04.2025 (VO-34-BO-25-715)

Top 9 Grundsatzbeschluss zu neuer Straßenbeleuchtung in Ihlenfeld

Herr Kruse berichtet, dass der Beschluss im Bauausschuss ausführlich beraten wurde. Es wurde sich für das Lampenmodell Leipzig entschieden. Das Model Siteko könne zwar auf LED umgerüstet werden, ist aber nicht wirtschaftlich.

Frau Stiel teilt den anwesenden mit, dass es viele ökologische Studien zum Thema Beleuchtung gibt. Oft wurde festgestellt, dass Leuchten mit höherem Rotanteil weniger Insekten anlocken und dadurch die Leuchten nicht so schnell verschmutzen.

Herr Voigt erklärt, dass beide Modelle in Sachen Lichtkegel, Lichtfarbe und Zeitschaltung eingestellt werden können und daher vergleichbar sind.

Herr Richter berichtet von dem Vororttermin mit Herrn Dräger und das ein Angebot der Firma Elektro Voigt vorliegt.

Nachdem Herr Richter die Kosten der einzelnen Varianten verlesen hat, kommt es zu einer Debatte, welches Leuchtmittel besser und wirtschaftlicher ist.

Herr Schmidt regt an, den Schluss auf die nächste Sitzung zu verschieben und Angebote eingeholt werden, die dann verglichen werden können.

Herr Siegler unterbricht, dass es sich lediglich um einen Grundsatzbeschluss handelt und dieser nicht bindend ist. Vom Amt kann auch ein ordentlicher Beschluss mit einem Variantenvergleich vorbereitet werden.

Nach weitergehenden Debatten wird der Vorschlag zur Abstimmung gestellt.

Im Rahmen der grundhaften Erneuerung der OD Ihlenfeld soll auch die Straßenbeleuchtung erneuert werden. In der engeren Auswahl zur Erneuerung stehen die Lampenmodelle „Laterne“ von Siteko und die Lampe „Torsten“ von Leipziger Leuchten. (Beide Datenblätter sind als Anlage beigefügt)

Beide Leuchten können mit identischen Leuchten-Eigenschaften konfiguriert und bestellt werden.

Vor- und Nachteile:

„Laterne“

Vorteile:

ca. 90 % der Straßenbeleuchtung in Ihlenfeld erfolgt mit Leuchten dieses Typs. Eine schrittweise Umstellung der bestehenden Straßenbeleuchtung wäre somit ohne Durchmischung der Straßenbeleuchtung möglich. Außerdem besteht die Möglichkeit nur das Leuchtmittel in der Laterne durch eine moderne LED-Einheit auszutauschen, was die Umrüstung günstiger machen könnte.

Durch Beschränkung auf wenige Leuchten-Modelle ist für das beauftragte Fachunternehmen die Vorhaltung von Ersatzteilen einfacher, was die Störungsbeseitigung beschleunigt.

Da in den Nächsten Jahren aus finanzieller Sicht nicht davon auszugehen ist, das ganze Straßenzüge grundhaft mit neuen LED-Leuchten erneuert werden wäre es

sinnvoll bei dem bestehenden Modell zu bleiben.

Nachteil:

Die Siteko Laterne kostet ca. 700- 800€ (netto) pro Stück.

„Torsten“

Vorteil:

Die Leuchten sind pro Stück ca. 200-300€ (netto) günstiger als die komplette Siteko Laterne.

Kosten pro Stück ca. 550€ (netto)

Nachteil:

Durch die Verwendung eines 6. Leuchtentyps steigt die Durchmischung in der Gemeinde.

Auf Grund der finanziellen Situation ist nicht davon auszugehen, dass die Lampen zeitnah in großem Umfang im ganzen Dorf getauscht werden können.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu verschieben. Dazu soll einen umfangreicher Variantenvergleich vom Amt erarbeitet und vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Davon anwesend	Anzahl befangener Mitglieder*	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	9	0	6	3	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 14. Mai 2025

Frank Richter
Gemeinde Neuenkirchen
